



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 29. September 2023

Nr. 275

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe
in Steuersachen in seiner geänderten Fassung**

Vom 21. September 2023

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Papua-Neuguinea* am 1. Dezember 2023
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1
Buchstabe a, c, e und f sowie abgegebenen Erklärungen zu den Anlagen A und B des Übereinkommens

Vietnam* am 1. Dezember 2023
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1
Buchstabe a, b, c, d und f sowie abgegebenen Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 3 und zu den Anlagen A und B
des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Thailand* hat am 14. September 2023 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens ergänzende Erklärungen zur Wirksamkeit abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. August 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 255).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 21. September 2023

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Wiebke Rückert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz